

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der

§§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit , der

§§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Erddeponie-Verband Eningen u.A. – Metzingen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 220,00 €
3. Der stellvertretende Verbandvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 165,00 €
4. Eine Entschädigung nach Abs. 1 wird dem Anspruchsberechtigten nach Abs. 2 und 3 nicht gewährt.
5. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Reisekostenverfügung

1. Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Erddeponie-Verband Eningen u.A. – Metzingen ehrenamtlich tätigen Personen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.
2. Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Erddeponie-Verband Eningen u.A. – Metzingen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten bei Dienstverrichtungen innerhalb der Verbandsgebietes eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.12.1995 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eningen unter Achalm, den 24.11.2008

Der Verbandsvorsitzende

Schweizer
Bürgermeister